

Volkswirtschaft und Inneres
Pflege und Betreuung
Zwinglistrasse 6
8750 Glarus

Merkblatt ungedeckte Heimkosten

Welche Kosten entstehen in einem Alters- und Pflegeheim?

Es ist zu unterscheiden zwischen:

- a. Pensionskosten (Hotellerie/Zimmerkosten)
- b. Betreuungskosten
- c. Pflegekosten
- d. Zusatzdienstleistungen und persönliche Auslagen

Wer trägt welche Kosten?

Pensions- und Betreuungskosten sind grundsätzlich vollumfänglich durch die betroffene Person zu bezahlen. Sofern die vorhandenen Mittel nicht ausreichen, entstehen sogenannte ungedeckte Heimkosten. Diese trägt der Kanton auf Antrag nach Massgabe von Art. 6a ff. Sozialhilfegesetz (SHG).

Aus dem Pflegebereich ergeben sich keine ungedeckten Heimkosten im Sinne von Art. 6a Sozialhilfegesetz (SHG), da die Pflegerestkosten wie folgt aufgeteilt werden:

- max. CHF 23.00 pro Tag durch die Heimbewohnenden
- CHF 9.60 pro Tag und Pflegestufe durch die Krankenversicherung
- die Differenz zu den Vollkosten durch den Kanton (Pflegerestkosten)

Nicht übernehmen muss der **Kanton Kosten, welche nicht aufgrund des Heimaufenthalts anfallen** wie z. B. für *Zusatzdienstleistungen* und *Auslagen für den persönlichen Bedarf*, *Selbstbehalte der Krankenkasse*, *Zahnarztkosten* oder für *nicht kassenpflichtige Utensilien*. Solche Kosten können allenfalls durch die **Sozialhilfe** ((Soziale Dienste)) abgedeckt werden. Dasselbe gilt für den Fall, dass der Versicherte seine Beteiligung an den Pflegekosten (max. CHF 23.00 pro Tag) nicht leisten kann. Dafür ist ein Gesuch bei den Sozialen Diensten zu stellen.

Die Hauptabteilung Soziales kann nach umfassender Prüfung der finanziellen Situation einer gesuchstellenden Person mit ungedeckten Heimkosten eine Anmeldung zum Bezug der vollen IPV vornehmen.

Wie erkennt man ungedeckte Heimkosten?

Zur Prüfung des Anspruchs sind eine **aktuelle Heimrechnung** und eine **aktuelle EL-Verfügung** nötig. Soweit die Tarife gemäss Heimrechnung die anrechenbaren EL-Höchstansätze übersteigen oder illiquide Positionen (Vermögensverzicht, Liegenschaften) angerechnet werden, liegen ungedeckte Heimkosten vor.

Anlaufstellen

Betroffene Heimbewohner:innen können sich für weitere Auskünfte resp. die Einreichung eines Gesuchs an ihr **Alters- und Pflegeheim, die Pro Senectute** oder an die **Fachstelle Pflege und Betreuung** wenden.